

34. Ist der Beschluß, durch den eine Entmündigung wegen Verschwendung ausgesprochen wird, dem zu Entmündigenden selbst oder dem von ihm für das Entmündigungsverfahren bestellten Prozeßbevollmächtigten zuzustellen?

3PD. §§ 176, 683.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Februar 1932 i. S. v. R.-D. (Kl.) w. v. R.-D. u. Gen. (Bekl.). IV 180/31.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist in letzterem Sinne entschieden worden aus folgenden Gründen:

Die Klage, mit welcher der Kläger die Aufhebung des seine Entmündigung wegen Verschwendung aussprechenden Beschlusses des Amtsgerichts in D. vom 29. Februar 1928 beantragt, ist die Anfechtungsklage des § 684 3PD. Im Gegensatz zur Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung, mit der geltend gemacht wird, daß der Grund zur Entmündigung weggefallen sei (§§ 679, 686 3PD.), bekämpft die Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit des Entmündigungsbeschlusses zur Zeit seines Erlasses (Zustellung), macht also geltend, daß ein gesetzlicher Grund zur Entmündigung von vornherein nicht vorgelegen habe. Die vorliegende Klage ist daher, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht dadurch gegenstandslos geworden, daß das Amtsgericht in E. unter dem 14. Januar 1929 die Entmündigung wieder aufgehoben hat. Die Aufhebung des Ent-

mündigungsbeschlusses auf eine Anfechtungsklage beseitigt die Entmündigung rückwirkend (§ 115 BGB.), während mit der Wiederaufhebung der Entmündigung nur ausgesprochen wird, daß im Zeitpunkt der Entscheidung die Voraussetzungen einer Entmündigung nicht vorliegen.

Den Antrag auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses hat der Kläger — neben anderen Beanstandungen des amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahrens — in doppelter Weise begründet. Er ist der Auffassung, daß der Beschluß überhaupt nicht in Wirksamkeit getreten sei, weil er nicht ihm persönlich, sondern seinem Prozeßbevollmächtigten zugestellt worden sei. In zweiter Linie behauptet er, die Voraussetzungen einer Entmündigung wegen Verschwendung hätten von vornherein nicht vorgelegen.

Das Berufungsgericht hält dafür, daß das Entmündigungsverfahren ein bürgerlicher Rechtsstreit sei und daß daher kein Grund gegeben sei, die in einem solchen geltende Vorschrift des § 176 ZPO. auszuschalten. Nach seiner Auffassung ist daher der Entmündigungsbeschluß mit der Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers Rechtsanwalt R. in Wirksamkeit getreten.

Die Revision ist demgegenüber der Auffassung, daß im amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren der zu Entmündigende nicht Partei und infolgedessen ein von ihm bestellter Anwalt keineswegs Prozeßbevollmächtigter im Sinne des Parteienprozesses sei. Daher sei für die Anwendung des § 176 ZPO. hier kein Raum, vielmehr hätte, so meint die Revision, der Entmündigungsbeschluß, um in Wirksamkeit treten zu können, dem zu Entmündigenden selbst zugestellt werden müssen.

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob die Anfechtungsklage, wenn sie nicht gegenstandslos sein soll, eine formell rechtsbeständige Entmündigung voraussetzt oder ob mittels dieser Klage auch gerügt werden kann, daß der Entmündigungsbeschluß mangels ordnungsmäßiger Zustellung überhaupt nicht wirksam geworden sei. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob die Klage, soweit mit ihr die mangelnde Wirksamkeit des Entmündigungsbeschlusses geltend gemacht wird, als eine Feststellungsklage aufgefaßt werden müßte und ob eine Verbindung dieser Klage mit der Anfechtungsklage gegenüber der Vorschrift des § 667 ZPO. zulässig sein würde, wonach mit der Anfechtungsklage eine andere Klage nicht verbunden werden kann. Denn

der Entmündigungsbeschluß ist mit der am 13. März 1928 erfolgten Zustellung an Rechtsanwalt R. wirksam geworden, dem der Kläger eine als Prozeßvollmacht bezeichnete Ermächtigung erteilt hatte. Nach § 683 Abs. 1 ZPO. ist der über die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht zu erlassende Beschluß dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amts wegen zuzustellen und im Abs. 2 das. heißt es: „Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amts wegen mitzuteilen.“ Dagegen ist für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in § 660 Satz 1 ZPO. bestimmt, daß der die Entmündigung aussprechende Beschluß von Amts wegen der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch demjenigen gesetzlichen Vertreter zuzustellen ist, welchem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht. Im Falle der Entmündigung wegen Geisteschwäche ist nach § 660 Satz 2 der Beschluß außerdem dem Entmündigten selbst zuzustellen. Dementsprechend ist das Inkrafttreten der Entmündigung in § 661 Abs. 1 ZPO. folgendermaßen geregelt: „Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit tritt, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, mit der Zustellung des Beschlusses an denjenigen gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person zusteht, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes in Wirksamkeit“. Dagegen tritt nach § 661 Abs. 2 die Entmündigung wegen Geisteschwäche mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Regelung finden sich im Schrifttum wegen der Anwendbarkeit des § 176 ZPO. auf die Zustellung des Entmündigungsbeschlusses drei Meinungen vertreten. Die eine hält den § 176 ZPO. überhaupt nicht für anwendbar, fordert also, soweit nicht Zustellung an den gesetzlichen Vertreter vorgeschrieben ist, Zustellung an den Entmündigten selbst (Sprenger in Ziv. Arch. Bd. 73 S. 261; Überhorst in Zeitschr. f. d. Zivilprozeß Bd. 14 S. 344ff.; Friedländer in Ziv. Arch. Bd. 86 S. 462; Koll Entmündigungsverfahren S. 53 und in Zeitschr. f. d. Zivilprozeß Bd. 30 S. 248; Lewis Die Entmündigung Geisteskranker S. 243). Die zweite Meinung will den § 176 ZPO. als fakultative Vorschrift gelten

lassen. Die dritte, die von Rosenberg Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 3. Aufl. S. 575 (unter Nr. 6) und von allen führenden Kommentaren vertreten wird (vgl. insbesondere Stein-Jonas 14. Aufl. Vorbem. vor § 645 ZPO. Num. 35) hält den § 176 für anwendbar, macht indessen eine Ausnahme bei Geisteschwachen, weil hier die Zustellung an den Entmündigten selbst vorgeschrieben sei. Ob diese Ausnahme als gerechtfertigt anzuerkennen wäre, wenn § 176 im Entmündigungsverfahren grundsätzlich anwendbar ist, braucht hier nicht untersucht zu werden, da es sich nicht um eine Entmündigung wegen Geisteschwäche handelt.

Die Anhänger der ersten Meinung stützen sich, wie die Revision, im wesentlichen darauf, daß § 176 ZPO. einen anhängigen Rechtsstreit voraussetze, während dem Entmündigungsverfahren, das als inquisitorisches Offizialverfahren zu betrachten sei, kein eigentlicher Rechtsstreit zwischen zwei Parteien zugrunde liege. Andere begründen diese Meinung damit, daß das Entmündigungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuzählen sei und daß daher der bestellte Vertreter nicht Prozeßbevollmächtigter im Sinne der Zivilprozeßordnung sei. Endlich wird auch gelehrt, daß nur Parteien einen Prozeßbevollmächtigten haben könnten, der zu Entmündigende aber keine, auch keine formale Parteistellung einnehme.

Soweit diese Meinung damit begründet wird, daß das Entmündigungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuzählen sei, ist sie unhaltbar. Begrifflich betrachtet mag das zutreffen. Allein das positive Recht hat das Entmündigungsverfahren als besonderes Verfahren unter die streitige Gerichtsbarkeit eingereiht. Daraus folgt, daß grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 252 ZPO. auch auf das Entmündigungsverfahren anzuwenden sind, es sei denn, daß sich die eine oder die andere dieser Vorschriften mit dieser Verfahrensart nicht verträgt oder den dafür besonders aufgestellten Bestimmungen weichen muß. Inwieweit das eine oder andere der Fall ist, kann nur an Hand jeder einzelnen Bestimmung der allgemeinen Vorschriften in ihrem Verhältnis zu dieser besonderen Verfahrensart geprüft und entschieden werden. Grundsätzlich ist anzuerkennen, daß das Entmündigungsverfahren als richterliche Offizialtätigkeit mit inquisitorischem Charakter ausgestaltet ist, daß sich in ihm Parteien im technischen Sinne des ordentlichen Prozesses nicht gegenüberstehen und daß ein Parteienstreit in diesem Sinne erst

anhängig wird, wenn die Entmündigung mit Klage angefochten wird. Auf diesen Standpunkt hat sich der erkennende Senat schon im Urteil vom 11. Januar 1913 (RGZ. Bd. 81 S. 193) gestellt, wo ausgeführt worden ist, daß angesichts der besonderen Regelung des Beweisverfahrens in Entmündigungssachen ein grundsätzliches und formales Recht des zu Entmündigenden und seines Vertreters, zu den Beweisterminen zugezogen und zugelassen zu werden, nicht anzuerkennen sei und daß die allgemeinen Bestimmungen über die Beweisaufnahme (§§ 355 ff. ZPO.) nicht anwendbar seien, weil der zu Entmündigende nicht Partei, der bestellte Anwalt nicht Parteivertreter oder Prozeßbevollmächtigter im Sinne des Parteienprozesses sei. Durch diese Entscheidung, von der abzuweichen kein Anlaß besteht, wird indessen die Frage der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 1 bis 252) auf das Entmündigungsverfahren nicht berührt. Was sie ausspricht, ist nicht, daß der zu Entmündigende niemals eine, wenn auch nur formale Parteistellung im Hinblick auf die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung einnehmen könne, sondern daß deren allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme auf den ordentlichen Prozeß zugeschnitten seien und daß daher derjenige, der sich entgegen abweichenden Vorschriften des Entmündigungsverfahrens in Ausübung von Parteirechten auf jene Bestimmungen berufen wolle, Partei oder Prozeßbevollmächtigter im Sinne des Parteienprozesses sein müsse. Die Auffassung jedoch, daß die allgemeinen Bestimmungen, soweit sie von Parteien handeln, im Entmündigungsverfahren unanwendbar seien, wäre verfehlt. Es ist in der Rechtsprechung angenommen worden, daß im Entmündigungsverfahren die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern (RGZ. Bd. 35 S. 352), über das Armenrecht (P.W. 1928 S. 3065 Nr. 3), über Termine, Fristen und Zustellungen und anderes mehr anzuwenden sind, obwohl alle diese Vorschriften sich auf die Parteien beziehen oder eine Partei voraussetzen. Das gilt namentlich von den Zustellungen. Ihr Begriff und ihre Erfordernisse können nur aus den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung entnommen werden. Denn auf welche Weise eine Zustellung vorzunehmen ist, wer sie zu bewerkstelligen und an wen sie in erster Linie oder ersatzweise zu erfolgen hat, kann sich nur aus diesen Vorschriften ergeben, da insoweit für das Entmündigungsverfahren nichts Abweichendes

bestimmt ist. Insbesondere beantwortet sich auch die Frage, ob eine Ersatzzustellung zulässig ist und an wen sie zu geschehen hat, im Entmündigungsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften (Wayer. ObLG. in ROLG. Bd. 27 S. 116/117). Der zu Entmündigende nimmt insoweit formale Parteistellung ein. Hat er keinen Prozeßbevollmächtigten aufgestellt, so ist die Zustellung an ihn zwar nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung, aber gemäß § 683 ZPO. an ihn persönlich oder mittels Ersatzzustellung zu bewirken, jedoch nicht an seinen etwaigen gesetzlichen Vertreter, da § 683 ZPO. den § 171 das. ausschließt. Hat er, wie hier, einen Bevollmächtigten aufgestellt und diesen zu allen das Entmündigungsverfahren betreffenden prozessualen Handlungen ermächtigt, so ist dieser Bevollmächtigte zwar nicht Prozeßbevollmächtigter im Sinne des Parteienprozesses, d. h. er kann nicht Parteirechte wahrnehmen, die sich mit der Eigenart des Entmündigungsverfahrens nicht vertragen, aber gleichwohl ist er Bevollmächtigter für diese von dem ordentlichen Verfahren abweichende Prozeßart, also Prozeßbevollmächtigter in diesem Sinne. Daher muß die Zustellung gemäß § 176 ZPO. an ihn erfolgen. Der Anwendung dieser Vorschrift steht auch nicht entgegen, daß sie von der Zustellung in einem anhängigen Rechtsstreit handelt. Denn ist einmal nach dem System der Zivilprozeßordnung das Entmündigungsverfahren ein Bestandteil der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, wenn auch eine abweichende Verfahrensart, so ist „der anhängige Rechtsstreit“, auf Entmündigungssachen angewendet, das anhängig gemachte Entmündigungsverfahren, das vom Amtsgericht auf Antrag eingeleitet wird. Selbst auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird mit beachtlichen Gründen die Meinung verfochten — die früher auch das Kammergericht vertreten hat: Jahrbuch Bd. 22 A S. 198 —, daß die Zustellungen, welche in einem anhängigen Verfahren nach § 16 Abs. 2 ZPO. in Gemäßheit der für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu geschehen haben, an den für das Verfahren bestellten Bevollmächtigten erfolgen müßten, um wirksam zu sein (§ 176 ZPO.), obwohl dort von einem Prozeß oder einer besonderen Prozeßart überhaupt nicht gesprochen werden kann. Ob diese Ansicht — die später vom Kammergericht aufgegeben worden ist: Jahrbuch Bd. 34 A S. 6 — zutrifft, bedarf keiner Entscheidung. Bemerkenswert ist nur, daß die Bedenken des Kammergerichts gegen die Anwendbar-

feit des § 176 nicht darauf gegründet werden, daß dort von einem „anhängigen Rechtsstreit“ und einem „Prozeßbevollmächtigten“ die Rede ist. Solche Bedenken werden sogar ausdrücklich abgelehnt. Sie werden dagegen aus § 13 FGG. hergeleitet, wonach die Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nicht zwingend angeordnet sei (sodaß unter Umständen Zweifel wegen des Umfangs der Vollmacht bestehen könnten), und wonach das Gericht selbst die Rechte des Bevollmächtigten einzuengen in der Lage sei. Diese Bedenken bestehen auf dem Gebiete des Zivilprozesses nicht. Hier muß der Bevollmächtigte nach § 80 Abs. 1 ZPO. die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und diese zu den Akten abgeben. Die im gegenwärtigen Falle vorgelegte Vollmacht, die sich als Prozeßvollmacht bezeichnet, ermächtigt aber den Rechtsanwalt R. „zur Führung des beim Amtsgericht D. anzustellenden (angestellten) Rechtsstreits“ und sie gibt dieser Vertretungsmacht durch den Zusatz „in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten“ einen besonders weiten Umfang. Der innere Grund des § 176 ZPO., daß sich in der Hand des Prozeßbevollmächtigten alle Fäden des Rechtsstreits vereinigen sollen, trifft aber in gleicher Weise zu, mag der Bevollmächtigte zu allen einen Rechtsstreit im eigentlichen Sinne betreffenden Prozeßhandlungen ermächtigt sein oder nur zu solchen in einem besonderen Verfahren, sofern nur die Vollmacht — wie hier — für das Verfahren als Ganzes erteilt wurde. Ist sonach § 176 ZPO. auch anwendbar im Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung und Trunksucht, so liegt der gerügte Verfahrensmangel nicht vor, da die Zustellung an Rechtsanwalt R. erfolgen mußte. Die Entmündigung des Klägers ist daher formell wirksam geworden. . . .